Bereitstellungszeitpunkt: 23.06.2021 10:05.23 | Anschriftcode: R137001 | ÜSt: MANZ

Hinterlegt am 23.06.2021 - 10:05

Republik Österreich Datenschutz behörde

Barichgasse 40-42 A-1030 Wien Tel.: +43-1-52152 302591

E-Mail: dsb@dsb.gv.at

GZ: D124.3684 2021-0.327.505 Sachbearbeiter: Bernhard GRANADIA, LL.M. (WU)

Rudolf Fußi zH Dr.in Maria Windhager

Datenschutzbeschwerde (Geheimhaltung)

Rudolf Fußi/1, Bundesminister für Inneres Karl Nehammer 2, Bundesministerium für Inneres

BESCHEID

SPRUCH

Die Datenschutzbehörde entscheidet über die Datenschutzbeschwerde von Rudolf Fußi (Beschwerdeführer), vertreten durch Rechtsanwältin Dr. Maria Windhager, vom 22. Februar 2021 gegen 1) den Bundesminister für Inneres, Karl Nehammer, und 2) das Bundesministerium für Inneres (1. und 2. Beschwerdegegner) wegen Verletzung im Recht auf Geheimhaltung wie folgt:

- Der Beschwerde wird <u>teilweise stattgegeben</u> und es wird <u>festgestellt</u>, dass der 1. und
 Beschwerdegegner den Beschwerdeführer durch die Veröffentlichung nachfolgender Textpassagen auf den Webseiten *bmi.gv.at* und *ots.at* sowie auf dem Twitter-Account
 @BMI OE in seinem Recht auf Geheimhaltung verletzt hat:
- a) Auf bmi.gv.at mit folgender Passage:

"Innenministerium prüft rechtliche Schritte gegen Rudolf Fußi

Utl.: Innenminister Karl Nehammer sieht unzumutbaren Angriff auf die Arbeit der Polizei in Zeiten der Pandemie

Der PR-Berater Rudolf Fußi hat sich heute in einer für den Innenminister völlig unzumutbaren Art und Weise über die Arbeit der Wiener Polizei auf der Plattform Twitter gemeldet. Für Karl Nehammer tragen derartige Äußerungen zu einer völlig unnötigen Eskalation eines ohnehin bereits belasteten Klimas, in Zeiten großer Herausforderungen, bei. [...]

Nehammer findet zum Umgang mit der Polizei klare Worte: "So genannte Polit-Aktivisten, die die Arbeit der Polizisten diskreditieren und diese darüber hinaus noch beleidigen, dürfen nicht unkommentiert bleiben. Gerade in verschiedenen sozialen Medien hat sich eine Kultur der

maßlosen und völlig unreflektierten Kritik breitgemacht, die man nicht mehr mit dem Recht auf Meinungsfreiheit in Gleichklang bringen kann."

Derartiges Verhalten sei genauso gefährlich für unser demokratisches Zusammenleben, wie das Verbreiten von Verschwörungstheorien oder extremistische Ansichten, so der Innenminister weiter. [...]

Was die Polizistinnen und Polizisten in dieser Situation am wenigsten brauchen, sind Beschimpfungen von Polit-Aktivisten, die keine Ahnung von Polizeiarbeit haben", so Innenminister Karl Nehammer.

Das Innenministerium prüft daher, ob ein oder mehrere dieser im Internet getätigten Aussagen von Rudolf Fußi strafrechtlich relevant sind. Darüber hinaus ist auch eine Deliktsbegehung nach verwaltungsrechtlichen Bestimmungen zu prüfen."

b) Auf ots.at mit folgender Passage:

"Innenministerium prüft rechtliche Schritte gegen Rudolf Fußi

Innenminister Karl Nehammer sieht unzumutbaren Angriff auf die Arbeit der Polizei in Zeiten der Pandemie. Das Innenministerium prüfe deswegen, ob die Aussagen straf- oder verwaltungsrechtliche Relevanz haben.

Der PR-Berater Rudolf Fußi hat sich am 13. Februar 2021 in einer für Innenminister Karl Nehammer unzumutbaren Art und Weise über die Arbeit der Wiener Polizei auf der Plattform Twitter geäußert. Für den Innenminister tragen derartige Äußerungen zu einer unnötigen Eskalation eines ohnehin belasteten Klimas in Zeiten großer Herausforderungen bei. [...]

"So genannte Polit-Aktivisten, die die Arbeit der Polizistinnen und Polizisten diskreditieren und diese darüber hinaus noch beleidigen, dürfen nicht unkommentiert bleiben", sagte der Innenminister. "Gerade in verschiedenen sozialen Medien hat sich eine Kultur der maßlosen und völlig unreflektierten Kritik breitgemacht, die man nicht mehr mit dem Recht auf Meinungsfreiheit in Gleichklang bringen kann."

Derartiges Verhalten sei genauso gefährlich für unser demokratisches Zusammenleben, wie das Verbreiten von Verschwörungstheorien oder extremistische Ansichten, ergänzte Nehammer. [...]

Was die Polizistinnen und Polizisten in dieser Situation am wenigsten brauchen, sind Beschimpfungen von Polit-Aktivisten, die keine Ahnung von Polizeiarbeit haben", sagte der Innenminister. Das Innenministerium prüfe deswegen, ob die Aussagen straf- oder verwaltungsrechtliche Relevanz haben."

c) Auf Twitter unter @BMI_OE mit folgender Passage:

"Soziale Medien sind kein rechtsfreier Raum. Die LPD Wien wird die Äußerung von R. Fußi der zuständigen Staatsanwaltschaft wegen des Verdachts einer strafbaren Handlung zur Prüfung vorlegen. 1/2

Es wurden in der gegenständlichen Aussage Polizisten mit Hunden verglichen, weshalb der Verdacht der üblen Nachrede im Raum steht. [...] So eine Äußerung kann vom Innenressort nicht akzeptiert werden. 2/2"

2. Die Beschwerde wird im Übrigen bezüglich folgender Textpassagen abgewiesen:

a) Auf bmi.gv.at:

"Die Polizistinnen und Polizisten leisten in bei der Eindämmung der Virusausbreitung seit mehr als einem Jahr Herausragendes", so Karl Nehammer am Samstag. "Es müssen Grenzen kontrolliert werden, es muss die Einhaltung der Quarantänemaßnahmen überwacht werden, und es gibt Einsätze bei Demonstrationen gegen die notwendigen Corona-Beschränkungen, bei denen etwa heute viele Polizistinnen und Polizisten bis zu 24 Stunden lang Dauerdienst verrichten mussten."

"Die Polizistinnen und Polizisten arbeiten seit Monaten in einem besonderen Spannungsfeld der Grundrechte. Einerseits das Recht, sich versammeln zu dürfen, andererseits die Eindämmung der Virusausbreitung, um die Gesundheit der Menschen in Österreich zu schützen.

b) Auf ots.at.

"Die Polizistinnen und Polizisten leisten in bei der Eindämmung der Virusausbreitung seit mehr als einem Jahr Herausragendes", sagte Nehammer. "Es müssen Grenzen kontrolliert werden, es muss die Einhaltung der Quarantänemaßnahmen überwacht werden, und es gibt Einsätze bei Demonstrationen gegen die notwendigen Corona-Beschränkungen, bei denen etwa heute viele Polizistinnen und Polizisten bis zu 24 Stunden lang Dauerdienst verrichten mussten."

"Die Polizistinnen und Polizisten arbeiten seit Monaten in einem besonderen Spannungsfeld der Grundrechte. Einerseits das Recht, sich versammeln zu dürfen, andererseits die Eindämmung der Virusausbreitung, um die Gesundheit der Menschen in Österreich zu schützen.

c) Auf Twitter unter @BMI_OE:

Rund 39.000 Bedienstete versehen tagtäglich hervorragend ihren Dienst."

Rechtsgrundlagen: Art. 5, 6, 51 Abs. 1, Art. 57 Abs. 1 lit. f sowie Art. 77 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung, im Folgenden: DSGVO), ABI. Nr. L 119 vom 4.5.2016 S. 1; §§ 1, 18 Abs. 1 sowie 24 Abs. 1 und Abs. 5 des Datenschutzgesetzes (DSG), BGBI. I Nr. 165/1999 idgF.

-4-

BEGRÜNDUNG

A. Vorbringen der Parteien und Verfahrensgang

1. Mit Eingabe vom 22. Februar 2021 brachte der <u>Beschwerdeführer</u> zusammengefasst vor, er sei durch die Beschwerdegegner im Grundrecht auf Datenschutz nach § 1 Abs. 1 DSG verletzt worden:

Auf den Webseiten *bmi.gv.at* und o*ts.at* sowie auf dem Twitter-Account @*BMI_OE* seien von den Beschwerdegegnern am 13. Februar 2021 im Wesentlichen gleichlautende Textpassagen veröffentlicht worden, nach denen das BMI rechtliche Schritte gegen den Beschwerdeführer prüfe, weil dieser einen unzumutbaren, möglicherweise straf- und verwaltungsrechtlich relevanten Angriff auf die Arbeit der Polizei ausgeübt habe. Weiters, dass der Beschwerdeführer Polizisten mit Hunden verglichen habe, was vom BMI nicht akzeptiert werden könne. Der Beschwerdeführer sei dabei namentlich genannt worden und die Textpassagen seien über mehrere Tage, auch nach einem Neustart der Website am 18. Februar 2021, ganz oben auf der Webseite *bmi.gv.at* angezeigt worden.

2. Mit Eingabe vom 15. April 2021 brachten der <u>1. und 2. Beschwerdegegner</u> zusammengefasst vor, dass der vom Beschwerdeführer geschilderte Ablauf des Geschehens in seinen Grundzügen den Tatsachen entspreche, der Beschwerdeführer habe jedoch auch einen auf die Presseaussendungen der Beschwerdegegner bezugnehmenden Zeitungsartikel (oe24.at) "retweetet". Am 14. Februar 2021 habe der Beschwerdeführer außerdem eine Reihe von Tweets abgesetzt, in denen er seinen ursprünglichen Tweet zum Teil relativiert und sich auch teilweise entschuldigt habe. Gleichzeitig habe er auf die Reaktion des BMI Bezug genommen. Seinen ursprünglichen Tweet habe der Beschwerdeführer daraufhin gelöscht. Auch am 18. Februar habe der Beschwerdeführer Beiträge zu den von den Beschwerdegegnem veröffentlichten Stellungnahmen auf Twitter geteilt.

Es bestehe kein überwiegendes schutzwürdiges Interesse des Beschwerdeführers auf Geheimhaltung nach § 1 DSG. Der Beschwerdeführer habe seine personenbezogenen Daten selbst veröffentlicht, um eine mit seinem Namen verknüpfte öffentliche Diskussion auszulösen. Eine im Rahmen dieser öffentlichen Diskussion getroffene Klarstellung des Bundesministers für Inneres, die sowohl im Hinblick auf den oben angeführten gesetzlichen Auftrag zur Information über den Ressortbereich als auch im Rahmen der Fürsorgepflicht als Dienstgeber der öffentlich herabgesetzten Polizeibeamten geboten war, habe nicht wirksam anonymisiert werden können. Selbst nach dem Entfernen des Namens des Beschwerdeführers, wäre überwiegend klar gewesen, wer gemeint gewesen sei. Eine in diesem Sinne vorgenommene Datenminimierung habe daher den Personenbezug zum Beschwerdeführer nicht entfernt können, sondern nur das Risiko einer Verwechslung erhöhen können.

Die Beschwerde gegen den Zweitbeschwerdegegner "Bundesministerium für Inneres" sei allein schon deshalb abzuweisen, da dem Bundesministerium für Inneres keine Verantwortlichen-Eigenschaft gemäß Art 4 Z 7 DSGVO iVm Art 19 und 20 B-VG zukomme. Das Bundesministerium für Inneres sei

der Geschäftsapparat des obersten Verwaltungsorgans Bundesminister für Inneres und stehe unter dessen Leitung. Behörde sei jedenfalls der Bundesminister für Inneres und nicht das Bundesministerium für Inneres. Gemäß § 24 Abs. 2 Z 2 DSG könne daher nur der Bundesminister für Inneres – und nicht das Bundesministerium für Inneres – Beschwerdegegner sein.

Die öffentliche Bekanntgabe der Überlegungen und Prüfungen im Hinblick auf das Posting vom 13. Februar 2021 sei in legitimer Weise im Rahmen der "Information über den Ressortbereich" gestützt auf Teil 1 Z 10 der Anlage zu § 2 BMG erfolgt und es bestehe insoweit kein (überwiegendes) schutzwürdiges Interesse des Beschwerdeführers auf Geheimhaltung nach § 1 DSG. Auch im Rahmen der Fürsorgepflicht als Dienstgeber der öffentlich herabgesetzten Polizeibeamten seien die Stellungnahmen geboten gewesen und haben nicht wirksam anonymisiert werden können. Selbst nach dem Entfernen des Namens des Beschwerdeführers, wäre überwiegend klar gewesen, wer gemeint gewesen sei. Eine in diesem Sinne vorgenommene Datenminimierung hätte daher den Personenbezug zum Beschwerdeführer nicht entfernt, sondern nur das Risiko einer Verwechslung erhöht.

- 3. Mit Eingabe vom 3. Mai 2021 brachte der <u>Beschwerdeführer</u> zusammengefasst vor, dass der 2. Beschwerdegegner Verantwortlicher nach der DSGVO sei und die Beschwerdegegner nicht auf Basis einer gesetzlichen Grundlage gehandelt haben.
- B. Beschwerdegegenstand

Beschwerdegegenständlich stellt sich die Frage, ob der 1. und 2. Beschwerdegegner den Beschwerdeführer durch öffentliche Stellungnahmen zum Posting des Beschwerdeführers vom 13. Februar 2021 in seinem Grundrecht auf Datenschutz verletzt haben.

C. Sachverhaltsfeststellungen

Am 13. Februar 2021 veröffentlichte der Beschwerdeführer auf Twitter folgendes Posting (278 Zeichen):



Rudi Fußi @rudifussi · 1h

Da die @LPDWien besser darin ist,
unbescholtene Jugendliche zu
verprügeln als Maskenpflicht
durchzusetzen, sind nun Polizeihunde im
Einsatz. Die sind wahrscheinlich auch
intelligenter als der
Durchschnittsmitarbeiter der @LPDWien.
Was sollen die Hunde tun? Masken
kontrollieren?

() 17

↑7 18

€ 192

₾

Daraufhin wurde noch am selben Abend von den Beschwerdegegnern folgende OTS (Presseaussendung im Originalwortlaut) an die APA (Austria Presse Agentur) übermittelt (über 2.200 Zeichen):

"Innenministerium prüft rechtliche Schritte gegen Rudolf Fußi

Utl.: Innenminister Karl Nehammer sieht unzumutbaren Angriff auf die Arbeit der Polizei in Zeiten der Pandemie

Der PR-Berater Rudolf Fußi hat sich heute in einer für den Innenminister völlig unzumutbaren Art und Weise über die Arbeit der Wiener Polizei auf der Plattform Twitter gemeldet. Für Karl Nehammer tragen derartige Äußerungen zu einer völlig unnötigen Eskalation eines ohnehin bereits belasteten Klimas, in Zeiten großer Herausforderungen, bei.

"Die Polizistinnen und Polizisten leisten in bei der Eindämmung der Virusausbreitung seit mehr als einem Jahr Herausragendes", so Karl Nehammer am Samstag. "Es müssen Grenzen kontrolliert werden, es muss die Einhaltung der Quarantänemaßnahmen überwacht werden, und es gibt Einsätze bei Demonstrationen gegen die notwendigen Corona-Beschränkungen, bei denen etwa heute viele Polizistinnen und Polizisten bis zu 24 Stunden lang Dauerdienst verrichten mussten."

Nehammer findet zum Umgang mit der Polizei klare Worte: "So genannte Polit-Aktivisten, die die Arbeit der Polizisten diskreditieren und diese darüber hinaus noch beleidigen, dürfen nicht unkommentiert bleiben. Gerade in verschiedenen sozialen Medien hat sich eine Kultur der maßlosen und völlig unreflektierten Kritik breitgemacht, die man nicht mehr mit dem Recht auf Meinungsfreiheit in Gleichklang bringen kann."

Derartiges Verhalten sei genauso gefährlich für unser demokratisches Zusammenleben, wie das Verbreiten von Verschwörungstheorien oder extremistische Ansichten, so der Innenminister weiter.

"Die Polizistinnen und Polizisten arbeiten seit Monaten in einem besonderen Spannungsfeld der Grundrechte. Einerseits das Recht, sich versammeln zu dürfen, andererseits die Eindämmung der Virusausbreitung, um die Gesundheit der Menschen in Österreich zu schützen. Was die Polizistinnen und Polizisten in dieser Situation am wenigsten brauchen, sind Beschimpfungen von Polit-Aktivisten, die keine Ahnung von Polizeiarbeit haben", so Innenminister Karl Nehammer.

Das Innenministerium prüft daher, ob ein oder mehrere dieser im Internet getätigten Aussagen von Rudolf Fußi strafrechtlich relevant sind. Darüber hinaus ist auch eine Deliktsbegehung nach verwaltungsrechtlichen Bestimmungen zu prüfen."

Ebenso am gleichen Abend wurden vom 1. und 2. Beschwerdegegner noch ein Homepage- und Intranetbeitrag veröffentlicht:



CORONA-VIRUS

MINISTER UND MINISTERIUM POLIZEI UND SICHERHEIT ASYL UND MIGRATION GESELLSCHAFT UND RECHT SICH

Innenministerium

Innenministerium prüft rechtliche Schritte gegen Rudolf Fußi

Innenminister Karl Nehammer sieht unzumutbaren Angriff auf die Arbeit der Polizei in Zeiten der Pandemie. Das Innenministerium prüfe deswegen, ob die Aussagen straf- oder verwaltungsrechtliche Relevanz haben.

Der PR-Berater Rudolf Fußi hat sich am 13. Februar 2021 in einer für Innenminister Karl Nehammer unzumutbaren Art und Weise über die Arbeit der Wiener Polizei auf der Plattform Twitter geäußert. Für den Innenminister tragen derartige Äußerungen zu einer unnötigen Eskalation eines ohnehin belasteten Klimas in Zeiten großer Herausforderungen bei.

"Die Polizistinnen und Polizisten leisten in bei der Eindämmung der Virusausbreitung seit mehr als einem Jahr Herausragendes", sagte Nehammer, "Es müssen Grenzen kontrolliert werden, es muss die Einhaltung der Quarantänemaßnahmen überwacht werden, und es gibt Einsätze bei Demonstrationen gegen die notwendigen Corona-Beschränkungen, bei denen etwa heute viele Polizistinnen und Polizisten bis zu 24 Stunden lang Dauerdienst verrichten mussten."

"So genannte Polit-Aktivisten, die die Arbeit der Polizistinnen und Polizisten diskreditieren und diese darüber hinaus noch beleidigen, dürfen nicht unkommentiert bleiben", sagte der Innenminister, "Gerade in verschiedenen sozialen Medien hat sich eine Kultur der maßlosen und völlig unreflektierten Kritik breitgemacht, die man nicht mehr mit dem Recht auf Meinungsfreiheit in Gleichklang bringen kann,"

Derartiges Verhalten sei genauso gefährlich für unser demokratisches Zusammenleben, wie das Verbreiten von Verschwörungstheorien oder extremistische Ansichten, ergänzte Nehammer.

"Die Polizistinnen und Polizisten arbeiten seit Monaten in einem besonderen Spannungsfeld der Grundrechte. Einerseits das Recht, sich versammeln zu dürfen, andererseits die Eindämmung der Virusausbreitung, um die Gesundheit der Menschen in Österreich zu schützen. Was die Polizistinnen und Polizisten in dieser Situation am wenigsten brauchen, sind Beschimpfungen von Polit-Aktivisten, die keine Ahnung von Polizeiarbeit haben", sagte der Innenminister. Das Innenministerium prüfe deswegen, ob die Aussagen straf- oder verwaltungsrechtliche Relevanz haben.



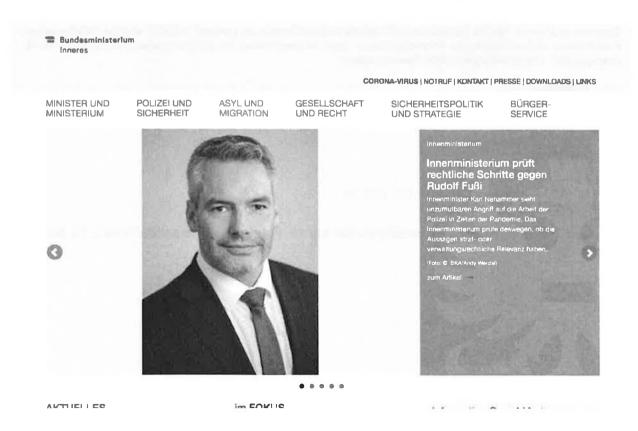
Foto: © BKA/Andy Wenzel

Artikel Nr: 18455 vom Samstag, 13, Februar 2021, 23:04 Uhr

Der 1. und 2. Beschwerdegegner veröffentlichten am 18. Februar 2021 folgende Tweets zur Sache:



Am 18. Februar 2021 ging nach technischen Problemen die Website des 1. und 2. Beschwerdegegners wieder online. Die Startseite zeigte erneut die Stellungnahme zum Posting des Beschwerdeführers vom 13. Februar 2021 an und sah bei Wiederaufnahme des Betriebs folgendermaßen aus:



-9-

Es liegt keine Zustimmung des Beschwerdeführers zur Veröffentlichung der Beschwerdegegner vor.

Die Datenschutzinformationsseite der Website bmi.gv.at stellt sich folgendermaßen dar:



Datenschutz

Umfassende Informationen zu allen Sachgebieten des Datenschutzes (auch in englischer Sprache) erhalten Sie auf der offiziellen Website der österreichischen Datenschutzbehörde.

Weitere Informationen zum Datenschutz erhalten Sie auch auf der offiziellen Website des Bundeskanzleramtes.

Datenschutzerklärung

Für das Bundesministerium für Inneres hat ein verantwortungsbewusster Umgang mit personenbezogenen Daten hohe Priorität. Wir möchten, dass Sie wissen, wann wir welche Daten erheben und wie wir sie verwenden.

Wir haben technische und organisatorische Maßnahmen getroffen, die sicherstellen, dass die Vorschriften über den Datenschutz sowohl von uns als auch von unseren externen Dienstleistern beachtet werden.

Im Zuge der Weiterentwicklung unserer Webseiten und der Implementierung neuer Technologien können Änderungen dieser Datenschutzerklärung erforderlich werden. Daher empfehlen wir Ihnen, sich diese Datenschutzerklärung ab und zu erneut durchzulesen.

Rechtsgrundlagen

Die Webseiten des Bundesministeriums für Inneres speichern und verarbeiten Daten im Sinne des österreichischen Datenschutzgesetzes 2000 (<u>Bundesgesetz über den Schutz personenbezogener Daten idg</u>F [2]*) (DSG 2000) bis 25. Mai 2018. Ab 25. Mai 2018 unterliegen sie den Bestimmungen der <u>Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung <u>personenbezogener Daten zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG</u> [2]* (DSGVO) sowie des durch das Datenschutz-Anpassungsgesetz novellierten <u>Datenschutzgesetzes idF vom 25. Mai 2018</u> [2]*.</u>

Das Bundesministerium für Inneres der Republik Österreich ist "Auftraggeber" im Sinn des DSG 2000 und "Verantwortlicher" im Sinn der DSGVO der angegebenen Daten.

Rechtsgrundlage für die Speicherung und Verarbeitung personenbezogener Daten auf den Webseiten des Bundesministeriums für Inneres ist, wo nicht explizit anders angegeben, das <u>Bundesministeriengesetz 1986, BGBI.</u>

Nr. 76/1986 idgF . Teil 1 der Anlage zu §2 (Angelegenheiten der Information über den Ressortbereich einschließlich des Verkehrs mit der Presse, dem Hörfunk und dem Femsehen). Sie als Nutzer/Nutzerin stimmen der Datenverarbeitung im Sinne dieser Erklärung zu.

Spätestens mit 25. März 2021 löschten die Beschwerdegegner die inkriminierten Textpassagen bzw. gaben sie die Löschung in Auftrag.

Hinterlegt am 23.06.2021 - 10:05

- 10 -

<u>Beweiswürdigung</u>: Die Feststellungen gründen auf den zitierten, inhaltlich unbestrittenen Textpassagen. Wie mit Bescheid vom 25. März 2021 in diesem Verfahren bereits festgestellt wurde, hat eine amtswegige Recherche (Abfragen auf bmi.gv.at, ots.at und Twitter @BMI_OE) der Datenschutzbehörde ergeben, dass die inkriminierten Textpassagen zwischenzeitig gelöscht wurden.

D. In rechtlicher Hinsicht folgt daraus:

§ 2 und Teil 1 Z 10 der Anlage zu § 2 BMG lauten samt Überschrift (*Hervorhebungen durch die Datenschutzbehörde*):

Wirkungsbereich der Bundesministerien

- § 2. (1) Der Wirkungsbereich der Bundesministerien umfaßt:
- 1. die Geschäfte, die
- a) im § 3 und im Teil 1 der Anlage bezeichnet sind, [...]

Anlage zu § 2

Teil 1

- 1. [...] 9.
- 10. Angelegenheiten der Information über den Ressortbereich einschließlich des Verkehrs mit der Presse, dem Hörfunk und dem Fernsehen.

1. Zur Verantwortlichen-Eigenschaft:

Eine wesentliche Frage bei der Prüfung datenschutzrechtlicher Sachverhalte ist die Festlegung, wer Verantwortlicher im Sinne von Art. 4 Z 7 DSGVO für eine konkrete Datenverarbeitung ist. Die Klärung dieser Frage ist deswegen bedeutsam, weil der Verantwortliche der primäre Normadressat der in der DSGVO vorgesehenen Pflichten in Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten ist.

Verantwortlicher ist nach der genannten Bestimmung jene natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet.

Im öffentlichen Bereich kann Verantwortlicher entweder eine juristische Person (zB Körperschaft des öffentlichen Rechts, öffentliche Anstalten, Fond, Kammern, Sozialversicherungsträger, Kirchen) oder bei einer Gebietskörperschaft auch deren Organe und die Geschäftsapparate solcher Organe (zB

Bundesministerien, Amt der Landesregierung) sein. Bei Gebietskörperschaften kommen sowohl der Rechtsträger als auch dessen Organe als Verantwortliche in Betracht (*Thiele/Wagner*, Praxiskommentar zum Datenschutzgesetz (DSG) § 26).

So sind offenbar, entgegen ihrem Parteienvorbringen, auch der 1. und 2. Beschwerdegegner selbst der Ansicht, dass auch eine Verantwortlichkeit des 2. Beschwerdegegners vorliegt, denn unter dem Punkt Datenschutz der Website bmi.gv. at findet sich die Information, dass "das Bundesminister<u>ium</u> für Inneres der Republik Österreich [...] "Verantwortlicher" im Sinn der DSGVO der angegebenen Daten [ist]."

Die Datenschutzbehörde geht daher in ihrer Spruchpraxis davon aus, dass Bundesministerien bei Verstößen gegen das Grundrecht auf Datenschutz nach § 1 Abs. 1 DSG als Verantwortliche und Beschwerdegegner qualifiziert werden können (DSB-D123.591/0003-DSB/2019; DSB-D216.697/0011-DSB/2018; DSB-D122.718/0006-DSB/2017; DSB-D123.311/0003-DSB/2019).

Gleichzeitig ist im vorliegenden Fall davon auszugehen, dass der 1. Beschwerdegegner Einfluss auf die konkrete Datenverarbeitung genommen hat, zumal er mit Namen zitiert wird und die Beiträge teilweise mit seinem Foto versehen sind. Dass eine Veröffentlichung unter Anführung des Namens (samt Foto) eines obersten Verwaltungsorgans ohne dessen Kenntnis und Zustimmung erfolgt, ist aufgrund der allgemeinen Lebenserfahrung auszuschließen, da das oberste Verwaltungsorgan für solche Vorgänge auch die (politische) Verantwortung zu übernehmen hat.

Daher sind der 1. und der 2. Beschwerdegegner, weil <u>beide</u> über Zwecke (Veröffentlichung) und Mittel (Website, OTS-Aussendung, Twitter) der Datenverarbeitung, wenngleich gegebenenfalls auf unterschiedliche Weise, entschieden haben, als <u>gemeinsam Verantwortliche</u> iSd Art. 4 Z 7 iVm Art. 26 DSGVO zu qualifizieren.

Dabei spielt es keine Rolle, dass die beiden Beschwerdegegner unter Umständen nicht in gleichem Maße beteiligt waren: Wie der EuGH festhält, bedeutet gemeinsame Verantwortung nicht zwangsläufig eine gleichwertige Verantwortlichkeit der verschiedenen Akteure für dieselbe Verarbeitung (siehe nochmals das Urteil vom 29. Juli 2019, C-40/17, Rz 70). Am Ergebnis einer gemeinsamen Verantwortung ändert dies aber nichts.

2. Zum Grundrecht auf Datenschutz nach § 1 Abs. 1 DSG:

2.1 Zu Spruchpunkt 1:

2.1.1 Zur Qualifikation als personenbezogene Daten:

Die Veröffentlichung der Stellungnahmen auf der Webseite der Beschwerdegegner, auf APA OTS und auf Twitter stellen Verarbeitungen im Sinne des Art. 4 Z 2 DSGVO dar.

Beim Namen des Beschwerdeführers handelt es sich um personenbezogene Daten im Sinne des Art. 4 Z 1 DSGVO, da dies Informationen sind, welche sich auf eine namentlich genannte und daher identifizierte Person, den Beschwerdeführer, beziehen.

Jedoch stellen auch die darüberhinausgehenden, von den Beschwerdegegnern veröffentlichten Textpassagen ein personenbezogenes Datum des Beschwerdeführers dar, da sich der Begriff der personenbezogenen Daten, entsprechend der Judikatur des EuGH, nicht lediglich auf sensible oder private Informationen beschränkt, sondern potentiell alle Arten von Informationen sowohl objektiver als auch subjektiver Natur umfasst. Als Voraussetzung für eine derart extensive Interpretation der personenbezogenen Daten hält der EuGH fest, dass es sich um Information <u>über</u> die in Rede stehende Person handeln muss. Diese Voraussetzung ist dann erfüllt, wenn die Information aufgrund ihres Inhalts, ihres Zwecks oder ihrer Auswirkungen mit einer bestimmten Person verknüpft ist (vgl. dazu EuGH 20.12.2017, C-434/16, Rz 34 f.). Die verfahrensgegenständlichen Textpassagen sind Informationen über den Beschwerdeführer und das von ihm Gesagte und mit dem Beschwerdeführer daher untrennbar verknüpft (siehe dazu bereits den Bescheid vom 12. April 2019, GZ DSB-D123.591/0003-DSB/2019). Davon ausgenommen sind jene Textpassagen, die sich ausschließlich auf die allgemeine Arbeit der Polizeibeamten beziehen (dazu unten).

Es handelt sich daher insbesondere auch bei den Passagen,

- "Der PR-Berater Rudolf Fußi hat sich am 13. Februar 2021 in einer für Innenminister Karl Nehammer unzumutbaren Art und Weise über die Arbeit der Wiener Polizei auf der Plattform Twitter geäußert",
- "Derartiges Verhalten sei genauso gefährlich für unser demokratisches Zusammenleben, wie das Verbreiten von Verschwörungstheorien oder extremistische Ansichten",
- dass so genannte Polit-Aktivisten, die Arbeit der Polizisten diskreditieren und diese darüber hinaus noch beleidigen.
- dass das, was die Polizistinnen und Polizisten in dieser Situation am wenigsten brauchen,
 Beschimpfungen von Polit-Aktivisten sind, die keine Ahnung von Polizeiarbeit haben,

um personenbezogene Daten nach Art. 4 Z 1 DSGVO.

Hinsichtlich dieser personenbezogenen Daten besteht daher auch grundsätzlich ein schutzwürdiges Geheimhaltungsinteresse des Beschwerdeführers gemäß § 1 Abs. 1 DSG.

In weiterer Folge ist zu prüfen, ob das Veröffentlichen der darüberhinausgehenden Textpassagen durch die Beschwerdegegner rechtskonform war.

Wie festgestellt, liegt keine Zustimmung des Beschwerdeführers zur Veröffentlichung vor und erfolgte diese auch nicht in seinem lebenswichtigen Interesse.

2.1.2 Zur gesetzlichen Grundlage:

Bei den Beschwerdegegnern (oberstes Organ sowie Hilfsapparat eines obersten Organs) handelt es sich jedenfalls um eine "staatliche Behörde" gemäß § 1 Abs. 2 DSG und erfolgte die Veröffentlichung auch im Rahmen der Hoheitsverwaltung. Die Wahrnehmung von Aufgaben der Öffentlichkeitsarbeit steht nämlich in einem untrennbaren Zusammenhang zu den behördlich ausgeübten Tätigkeiten und kann daher nicht losgelöst von ihnen gesehen werden. Schließlich besteht der Zweck der Öffentlichkeitsarbeit doch darin, die Allgemeinheit über das Handeln von Behörden oder Gerichten zu informieren (siehe nochmals den Bescheid vom 12. April 2019).

Ein Eingriff in den verfassungsrechtlich gewährleisteten Anspruch des Beschwerdeführers auf Geheimhaltung ist daher <u>nur auf Grund von (inhaltlich qualifizierten) Gesetzen zulässig.</u>

Die Beschwerdegegner berufen sich diesbezüglich auf Teil 1 Z 10 der Anlage zu § 2 BMG. Hierbei handelt es sich um eine Bestimmung, welche zwar den Wirkungsbereich der Bundesministerien näher definiert, jedoch stellt dies keinesfalls einen, im Sinne der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes zu § 1 Abs. 2 DSG (siehe v.a. VfSlg. 18.146/2007) ausreichenden Erlaubnistatbestand für einen Eingriff durch den Beschwerdegegner in das Recht des Beschwerdeführers auf Geheimhaltung nach § 1 Abs. 2 DSG dar.

Dem Argument, die Stellungnahmen seien auch im Rahmen der Fürsorgepflicht als Dienstgeber der öffentlich herabgesetzten Polizeibeamten geboten gewesen und hätten nicht wirksam anonymisiert werden können, kann nicht gefolgt werden:

Wenn die Beschwerdegegner vorbringen, dass selbst nach dem Entfernen des Namens des Beschwerdeführers überwiegend klar gewesen wäre, wer gemeint gewesen sei, so hätten die Beschwerdegegner in diesem Fall, nämlich, dass der Beschwerdeführer trotz Nicht-Nennung seines Namens identifizierbar gewesen wäre, konsequenterweise auf eine Stellungnahme in dieser Form verzichten müssen, da "identifiziert" und "identifizierbar" als Tatbestandsmerkmale des Art. 4 Z 1 DSGVO gleichwertig nebeneinanderstehen. Das gleiche gilt für das Argument, dass eine in diesem Sinne vorgenommene Datenminimierung den Personenbezug zum Beschwerdeführer nicht entfernt, sondern nur das Risiko einer Verwechslung erhöht hätte.

Falls sich die Beschwerdegegner mit ihren Hinweisen auf eine öffentliche Diskussion und eine Fürsorgepflicht gegenüber den Polizeibeamten auf § 9 MedienG, welcher in Abs. 1 leg. cit. auch einer Behörde einen Anspruch auf Gegendarstellung einräumt stützen, so hat diese Gegendarstellung jedoch in <u>demselben</u> Medium zu erfolgen, was durch eine Veröffentlichung der verfahrensgegenständlichen Textpassagen auf den Webseiten *bmi.gv.at* und o*ts.at* nicht der Fall ist.

Darüber hinaus ist diese Gegendarstellung gemäß Abs. 3 leg. cit. in knapper Weise auszuführen und darf nicht außer Verhältnis zur Tatsachenmitteilung stehen. Der Beschwerdeführer veröffentlichte, wie festgestellt, eine kurze Nachricht auf Twitter (278 Zeichen), woraufhin die Beschwerdegegner Stellungnahmen veröffentlichten, die sich auf mehrere Absätze belaufen (über 2.200 Zeichen). Dies können die Beschwerdegegner auch nicht damit rechtfertigen, dass die vollumfassende Veröffentlichung notwendig war, um ihre Fürsorgepflicht gegenüber den Polizeibeamten zu erfüllen, da, wie eben erläutert, § 9 MedienG nur eine knappe Gegendarstellung zulässt. Die Veröffentlichung durch die Beschwerdegegner entspricht daher auch nicht den Vorgaben einer Gegendarstellung nach § 9 MedienG (zur Qualifikation des Postings auf Twitter siehe unten).

Nach gefestigter Rsp der Datenschutzbehörde ist die ganz generelle Annahme des Nichtvorliegens einer Verletzung schutzwürdiger Geheimhaltungsinteressen für zulässigerweise veröffentlichte Daten nicht mit den Bestimmungen der DSGVO vereinbar (vgl. den Bescheid vom 15. Jänner 2019, GZ DSB-D123.527/0004-DSB/2018, im Hinblick auf § 27 Abs. 1 ÄrzteG 1998 sowie den Bescheid vom 31. Oktober 2018, GZ DSB-D123.076/0003-DSB/2018, mwN).

Da die personenbezogenen Daten des Beschwerdeführers im Ausmaß des von ihm veröffentlichen Twitter-Postings bereits öffentlich zugänglich waren und es sich dabei offenkundig um keine besonders schutzwürdigen Daten iSv § 1 Abs. 2 zweiter Satz DSG bzw. iSv Art. 9 Abs. 1 DSGVO und auch um keine strafrechtlich relevanten Daten iSv Art. 10 DSGVO handelt, ist grundsätzlich von einer geringeren Schutzwürdigkeit auszugehen. Allerdings ist zu prüfen, ob es sich bei den Stellungnahmen der Beschwerdegegner um strafrechtlich relevante Daten iSd Art. 10 DSGVO handelt.

Da der Tatbestand des Art. 10 nicht nur "strafrechtliche Verurteilungen", sondern explizit auch "Straftaten" erfasst, ist nach *Feiler/Forgó* davon auszugehen, dass zumindest im Falle eines konkreten begründeten Verdachts gegen eine bestimmte Person der Tatbestand des Art 10 erfüllt ist (*Feiler/Forgó*, EU-DSGVO Art. 10 Rz 1).

Die Regelung des Art. 10 DSGVO betrifft die Verarbeitung von Daten über den Täter. Dabei muss die Täterschaft keineswegs rechtsverbindlich festgestellt sein, um die Rechtsfolge des Art. 10 DSGVO auszulösen. Auch die Verarbeitung von Daten, bei denen die betroffene Person lediglich der Tat verdächtig ist, birgt ein hohes Risiko der diskriminierenden Verwendung. Auch die begriffliche Erfassung von "Verurteilungen und Straftaten" spricht für die Erfassung einer Verdachtslage, die allerdings hinreichend konkret sein muss (vgl Schiff in Ehmann/Selmayr, DS-GVO², Art. 10 Rz 5).

Da die Beschwerdegegner dem Beschwerdeführer aufgrund dessen Posting vom 13. Februar 2021 mit den Worten "Das Innenministerium prüft daher, ob ein oder mehrere dieser im Internet getätigten Aussagen von Rudolf Fußi strafrechtlich relevant sind" implizit, im Falle der Stellungnahme auf Twitter mit den Worten "Es wurden in der gegenständlichen Aussage Polizisten mit Hunden verglichen, weshalb der Verdacht der üblen Nachrede im Raum steht" explizit, konkret und begründet

strafrechtswidriges Handeln vorwerfen, ist somit von einer höheren Schutzwürdigkeit auszugehen (vgl. dazu etwa die Entscheidung des deutschen BGH vom 23. September 2014 zur GZ VI ZR 358/13 mwN, der je nach Sphäre – etwa "Sozialsphäre" und "Berufssphäre" – von einer unterschiedlichen Schutzwürdigkeit ausgeht, wobei diese Überlegungen auch auf Daten übertragbar sind, die der öffentlichen Sphäre zugehörig sind). Da auch die Stellungnahme auf Twitter somit nicht im Verhältnis zum Posting des Beschwerdeführers steht, ist auch sie nicht von § 9 MedienG gedeckt.

Im vorliegenden Fall wurden die personenbezogenen Daten des Beschwerdeführers durch die Beschwerdegegner im Rahmen von Stellungnahmen weit über das Ausmaß der 45.000 Twitter-Abonnenten des Beschwerdeführers verbreitet und wurden diese auch seinem Einfluss entzogen, dh. der Beschwerdeführer konnte diese personenbezogenen Daten dadurch nicht mehr für das gesamte Publikum selbst löschen. Das Publikum der Twitter-Abonnenten des Beschwerdeführers wurde durch das Publikum der von den Beschwerdegegnern verwendeten Websites *bmi.gv.at* und *ots.at* sowie des Twitter-Accounts @*BMI_OE* erweitert. Dass die Beschwerdegegner die Stellungnahmen nach erfolgter Löschung durch den Beschwerdeführer ebenso gelöscht haben, ändert an der durch die Beschwerdegegner bewirkten Änderung der Sphäre jedoch nichts. Zweck einer APA-OTS-Aussendung sowie einer Stellungnahme der Beschwerdegegner ist es außerdem regelmäßig, Medienvertreter zu informieren, um den Inhalt der Aussendung einem noch größeren Personenkreis zugänglich zu machen.

Dass der Beschwerdeführer, wie festgestellt, ursprünglich eine Textpassage auf Twitter veröffentlicht hat, auf die die Beschwerdegegner sodann öffentlich reagierten, schadet daher dem Recht des Beschwerdeführers auf Geheimhaltung nach § 1 Abs. 1 DSG nicht.

Im Ergebnis war daher – wegen des Umfangs und des Inhaltes der Reaktion – keine geeignete Rechtsgrundlage für den erfolgten Eingriff der Beschwerdegegner in das verfassungsrechtlich gewährleistete Recht des Beschwerdeführers auf Geheimhaltung gegeben und liegt somit eine Verletzung des § 1 DSG vor.

Die vorliegende Beschwerde erwies sich bezüglich der erörterten Textpassagen als berechtigt und war ihr daher gemäß § 24 Abs. 5 DSG teilweise Folge zu geben und die Verletzung spruchgemäß festzustellen.

2.2 Zu Spruchpunkt 2:

Die Beschwerde hinsichtlich der übrigen Textpassagen

auf bmi.gv.at:

""Die Polizistinnen und Polizisten leisten in bei der Eindämmung der Virusausbreitung seit mehr als einem Jahr Herausragendes", so Karl Nehammer am Samstag. "Es müssen Grenzen kontrolliert werden, es muss die Einhaltung der Quarantänemaßnahmen überwacht werden, und es gibt Einsätze bei

Demonstrationen gegen die notwendigen Corona-Beschränkungen, bei denen etwa heute viele Polizistinnen und Polizisten bis zu 24 Stunden lang Dauerdienst verrichten mussten."

"Die Polizistinnen und Polizisten arbeiten seit Monaten in einem besonderen Spannungsfeld der Grundrechte. Einerseits das Recht, sich versammeln zu dürfen, andererseits die Eindämmung der Virusausbreitung, um die Gesundheit der Menschen in Österreich zu schützen.

auf ots.at:

"Die Polizistinnen und Polizisten leisten in bei der Eindämmung der Virusausbreitung seit mehr als einem Jahr Herausragendes", sagte Nehammer. "Es müssen Grenzen kontrolliert werden, es muss die Einhaltung der Quarantänemaßnahmen überwacht werden, und es gibt Einsätze bei Demonstrationen gegen die notwendigen Corona-Beschränkungen, bei denen etwa heute viele Polizistinnen und Polizisten bis zu 24 Stunden lang Dauerdienst verrichten mussten."

"Die Polizistinnen und Polizisten arbeiten seit Monaten in einem besonderen Spannungsfeld der Grundrechte. Einerseits das Recht, sich versammeln zu dürfen, andererseits die Eindämmung der Virusausbreitung, um die Gesundheit der Menschen in Österreich zu schützen.

auf Twitter [@BMI_OE]:

Rund 39.000 Bedienstete versehen tagtäglich hervorragend ihren Dienst."),

war hingegen abzuweisen, da diese keine personenbezogenen Daten des Beschwerdeführers enthalten.

2.3 Zu einem allfälligen Leistungsauftrag:

Da die inkriminierten Textpassagen, wie festgestellt, bereits gelöscht worden sind, war den Beschwerdegegnem kein Leistungsauftrag zu erteilen.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von <u>vier Wochen</u> nach Zustellung schriftlich eine Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden. Die Beschwerde **ist bei der Datenschutzbehörde einzubringen** und muss

- die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides (GZ, Betreff)
- die Bezeichnung der belangten Behörde,
- die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
- das Begehren sowie

enthalten.

- die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist,

Die Datenschutzbehörde hat die Möglichkeit, innerhalb von zwei Monaten entweder durch Beschwerdevorentscheidung ihren Bescheid abzuändern oder die Beschwerde mit den Akten des Verfahrens dem Bundesverwaltungsgericht vorzulegen.

Die Beschwerde gegen diesen Bescheid ist **gebührenpflichtig.** Die feste Gebühr für eine entsprechende Eingabe samt Beilagen beträgt **30 Euro**. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks auf das Konto des Finanzamtes Österreich zu entrichten.

Die Gebühr ist grundsätzlich elektronisch mit der Funktion "Finanzamtszahlung" zu überweisen. Als Empfänger ist das Finanzamt Österreich - Dienststelle Sonderzuständigkeiten anzugeben oder auszuwählen (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW). Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 10 999/9102, die Abgabenart "EEE -Beschwerdegebühr", das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Sofern das e-banking-System Ihres Kreditinstituts nicht über die Funktion "Finanzamtszahlung" verfügt, kann das eps-Verfahren in FinanzOnline genutzt werden. Von einer elektronischen Überweisung kann nur dann abgesehen werden, wenn bisher kein e-banking-System genutzt wurde (selbst wenn der Steuerpflichtige über einen Internetanschluss verfügt). Dann muss die Zahlung mittels Zahlungsanweisung erfolgen, wobei auf die richtige Zuordnung zu achten ist. Weitere Informationen erhalten Sie beim Finanzamt und im Handbuch "Elektronische Zahlung und Meldung zur Zahlung von Selbstbemessungsabgaben".

Die Entrichtung der Gebühr ist bei Einbringung der Beschwerde gegenüber der Datenschutzbehörde durch einen der Eingabe anzuschließenden Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen. Wird die Gebühr nicht oder nicht vollständig entrichtet, ergeht eine Meldung an das zuständige Finanzamt.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht hat <u>aufschiebende Wirkung</u>. Die aufschiebende Wirkung kann im Spruch des Bescheids ausgeschlossen worden sein oder durch einen eigenen Bescheid ausgeschlossen werden.

17. Juni 2021

Die Leiterin der Datenschutzbehörde:

JELINEK

DATENSCHUTZBEHÖRDE AMTSSIGNATUR	Unterzeichner	serialNumber=1831845058,CN=Datenschutzbehörde,C=AT
	Datum/Zeit	2021-06-23T10:04:43+02:00
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.dsb.gv.at/-/amtssignatur
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.